

17. Können Streitigkeiten über die Verteilung des Vermögens einer Gesellschaft m. b. H. unter die Gesellschafter durch Klage eines Gesellschafters gegen die Liquidatoren zum Austrag gebracht werden?

I. Zivilsenat. Urte. v. 5. Oktober 1904 i. S. Cz., T. & Co., Ges. m. b. H. in Liq., (Bekl.) w. Cz. (Kl.). Rep. I. 217/04.

- I. Landgericht Kottbus.
- II. Kammergericht Berlin.

Die verklagte Gesellschaft m. b. H., bei der der Kläger als Gesellschafter beteiligt war, war im April 1903 in Liquidation getreten.

Der § 4 des Gesellschaftsvertrages vom 15. Januar 1900 lautete:

„Das Geschäftsjahr fällt dauernd mit dem Kalenderjahr zusammen, und ist nach Ablauf eines jeden Jahres Bilanz zu ziehen.

Der sich ergebende Gewinn resp. Verlust wird zu gleichen Teilen den Inhabern gut- resp. abgeschrieben.“

Die am Schlusse des Geschäftsjahres 1902 gezogene Bilanz hatte einen Verlust an den Stammeinlagen nicht ergeben. Dagegen stellte sich im Laufe der Liquidation ein größerer Verlust heraus, der, wenn er von den Gesellschaftern nach Kopfteilen zu tragen war, die Einlage des Klägers völlig absorbierte. Die Beklagte legte nun den vorerwähnten § 4 dahin aus, daß er auch für das Liquidations-

stadium anzuwenden sei, und teilte diese ihre Auffassung und ihre Absicht, dementsprechend bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens zu verfahren, dem Bevollmächtigten des Klägers mit. Der Kläger war dagegen der Meinung, daß die Verteilung des sich beim Abschlusse der Liquidation ergebenden Gesellschaftsvermögens ohne Berücksichtigung des entstandenen Verlustes nach Maßgabe der Stammeinlagen zu erfolgen habe, und beantragte demgemäß, die Beklagte zu verurteilen, anzuerkennen, daß die Verteilung des Vermögens der Beklagten nach Verhältnis der Geschäftsanteile zu erfolgen habe.

Beklagte bestritt in erster Linie ihre Passivlegitimation, weil der fragliche Streit nur unter den Gesellschaftern selbst ausgetragen werden könne. Dieser Einwand wurde vom Reichsgericht verworfen aus folgenden

Gründen:

„Wenn auch aus § 155 Abs. 3 H.G.B. zu folgern ist, daß Streitigkeiten der Gesellschafter über die Verteilung der Liquidationsmasse einer offenen Handelsgesellschaft nur unter den Gesellschaftern selbst zum gerichtlichen Austrage zu bringen sind, so fehlt es doch an einer gleichen Bestimmung für die Gesellschaften m. b. H. Die einfache Übertragung jenes Grundsatzes erscheint aber bei der verschiedenen rechtlichen Struktur beider Rechtsgebilde nicht zulässig. Die Gesellschaft m. b. H. ist, im Gegensatz zur offenen Handelsgesellschaft, eine selbständige Rechtsperson, der die Gesellschafter als Dritte gegenüberstehen, und bleibt dies auch im Stadium der Liquidation (Ges. §§ 69, 13). Als solche wird sie von den Liquidatoren in der Weise selbständig vertreten, daß diese ihre Obliegenheiten unter Umständen auch gegen den Widerspruch der Gesellschafter zu erfüllen haben und hierfür haftbar sind (Ges. § 73). Nach dem Zusammenhange der Bestimmungen des Gesetzes in den §§ 70 bis 73 erscheint der von der Revision angeregte Zweifel, ob die Liquidatoren sich überhaupt mit der Verteilung des nach Berichtigung der Schulden verbleibenden Vermögens unter die Gesellschafter zu befassen hätten, durchaus unberechtigt; denn gerade auf die Art der Verteilung beziehen sich wesentliche den Liquidatoren im Gesetze auferlegte Verpflichtungen. Auch steht in dieser Hinsicht der analogen Anwendung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die offene Handelsgesellschaft, bei der nach § 155 Abs. 1 daselbst die Liquidatoren aus-

drücklich zur Verteilung der Restmasse unter die Gesellschafter berufen sind, nichts im Wege. Danach ist der Anspruch des Gesellschafters auf die ihm zukommende Verteilungsquote ein Anspruch gegen die in Liquidation befindliche Gesellschaft, und er ist deren gesetzlichen Vertretern gegenüber geltend zu machen.“ . . .